



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 79.SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 20.10.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:32 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Dittrich, Heidemarie
Geyer, Gisela
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Müller, Georg
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

Schriftführer

Hofmann, Andreas

Verwaltung

Keusch, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fischbach, Matthias
Giersch, Norbert
Hubich, Sebastian
Kupfer, Reinhard
Messingschlager, Benno
Nützel, Jörg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2025/396 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2025 | 2025/397 |
| 3 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.10.2025 | 2025/398 |
| 4 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2025 | 2025/400 |
| 5 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2025/401 |
| 6 | Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 870/4 Gkg. Effeltrich (Oberer Bühl 15); BVZ 08-2025-EFF | 2025/378 |
| 7 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung; Errichtung eines Carports mit einem Abstand von 1,5 m; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich (Kirchenhölzer 16); BVZ-2025-07-EFF | 2025/407 |
| 8 | Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich; Antrag auf Beseitigung von Eichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/1 Gkg. Effeltrich (Birkenstraße 5) | 2025/406 |
| 9 | Antrag auf Ausweisung und Markierung einer Parkverbotszone (Sperrfläche) gegenüber der Zufahrt zu den Anwesen Veit-Stoß-Weg 10, 10a und 14 | 2025/395 |
| 10 | Straßenverkehr; Antrag auf Einrichtung öffentlicher Fahrradstellplätze im Bereich der Linde | 2025/116 |
| 11 | Rathaussanierung; Fahrradabstellplätze | 2025/386 |
| 12 | Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2023 | 2025/349 |
| 13 | Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2024 | 2025/350 |
| 14 | Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 | 2025/352 |
| 15 | Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 | 2025/353 |
| 16 | Entlastung der Jahresrechnung 2023 | 2025/354 |
| 17 | Entlastung der Jahresrechnung 2024 | 2025/355 |
| 18 | Friedhof Gaiganz, Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung | 2025/388 |
| 19 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2025/402 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 79.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Keine

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2025

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2025 bekannt.

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2025
- 2 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 28.07.2025
- 3 Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen
- 4 Feuerwehrhaus Gaiganz; Vergabe der Architektenleistung, Tragwerksplanung, Freianlagen, Brandschutznachweis
- 5 Städtebauförderung; Sanierung der Nepomukbrücke; Vergabe der Planungsleistungen
- 6 Winterdienst in Gaiganz; Vereinbarung des Winterdienstes in Gaiganz
- 7 Vorkaufsrecht; Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für eine Teilfläche eines Grundstücks
- 8 Vorkaufsrecht; Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für eine Teilfläche des Grundstücks
- 9 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich Gkg. Gaiganz
- 10 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich Gkg. Gaiganz und Gkg. Mittelehrenbach
- 11 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich Gkg. Effeltrich
- 12 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich; zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 13 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich die zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 14 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich die zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 15 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich die zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 16 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich die zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 17 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich die zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 18 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich die zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 19 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich die zum Weg gezogene Teilfläche, jeweils Gemarkung Effeltrich
- 20 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3	Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.10.2025
----------	---

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.10.2025 bekannt.

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2025
- 2 Rathaussanierung Effeltrich; Vergabe der Abbrucharbeiten
- 3 Rathaussanierung Effeltrich; Vergabe der Rohbauarbeiten
- 4 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

4	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2025
----------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

5	Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)
----------	---

Zur Kenntnis genommen

6	Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 870/4 Gkg. Effeltrich (Oberer Bühl 15); BVZ 08-2025-EFF
----------	---

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Oberer Bühl“. Gemäß § 2 der Satzung zur Abrundung des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Effeltrich „Oberer Bühl“, ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Errichtung eines Carports mit 9,00 x 7,80 x 4,20/4,60 m (B x T x H) auf der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 870/3 Gkg. Effeltrich (Oberer Bühl 13 b). Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Für das Vorhaben ist eine Abstandsflächenübernahme durch die Fl.Nr. 870/3 Gkg. Effeltrich nötig. Dies ist durch das zuständige Landratsamt zu prüfen.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 870/4 Gkg. Effeltrich (Oberer Bühl 15); BVZ 08-2025-EFF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

7	Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung; Errichtung eines Carports mit einem Abstand von 1,5 m; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich (Kirchenhölzer 16); BVZ-2025-07-EFF
----------	--

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Abweichung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Geplant ist die Errichtung eines Carports (6 x 6 m) mit Sichtschutz auf der Nordseite des Grundstücks, auf der rechten Gebäudeseite.

Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben steht aber als unmittelbar geltendes Recht die Garagen- und Stellplatzverordnung (§ 2 GaStellV) entgegen.

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken besteht.

Für die Erteilung der Abweichung ist das Landratsamt Forchheim zuständig.

Der Carport wird 1,5 m von der Straße entfernt sein. Der später geplante Sichtschutz zum Nachbargrundstück wird mit einer Länge von 3 m, von der hinteren Ecke des Carports erfolgen. Da somit 4,5 m bis zur Straße ohne seitliche Verkleidung sind, bestehen keine Bedenken bezüglich der Sicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich hat gegen die Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 1 der GaStellV für das Vorhaben, Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich, Kirchenhölzer 16; keine Bedenken bezüglich der Einsicht in den Verkehr. Eine seitliche Verkleidung darf erst ab einem Abstand von 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

8	Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich; Antrag auf Beseitigung von Eichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/1 Gkg. Effeltrich (Birkenstraße 5)
----------	--

Beantragt wird die Beseitigung von 5 Eichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/1 Gkg. Effeltrich, Birkenstraße 5.

Nach § 1 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich (Baumschutzverordnung) gelten Bebauungspläne oder andere rechtsverbindliche Satzungen als vorrangig, soweit diese abweichenden Regelungen zur Baumschutzverordnung treffen.

Der Bebauungsplan Effeltrich „Südost“ regelt, dass nicht überbaubare Grundstücksflächen durch Baum und Buschgruppen zu gliedern sind und vorhandener Baumbestand nach Möglichkeit zu erhalten ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Regelung nicht für überbaubare Flächen gilt.

Eine Teilfläche der Fl.Nr. 1018 Gkg. Effeltrich mit ca. 486,50 m², wurde im August 2025 verkauft. Diese Teilfläche soll in den kommenden Monaten bebaut werden. Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.06.2025 eine Bauvoranfrage des neuen Eigentümers behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen inklusive der notwendigen Befreiungen vom Baufenster, Maß der baulichen Nutzung und der Dachneigung wurde hierfür in Aussicht gestellt.

Von den 5 zur Fällung beantragten Eichen, liegen 4 innerhalb des Baufensters, für diese gilt somit vorrangig aufgrund § 1 der Baumschutzverordnung, der Bebauungsplan und nicht die Baumschutzverordnung, wodurch hierfür keine Genehmigung und keine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung notwendig ist.

Die Eiche 5 liegt jedoch außerhalb des Baufensters, diese sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben. Somit ist hierfür ein Antrag nach § 6 der Baumschutzverordnung zu stellen und entsprechend auszugleichen.

Gemäß der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich vom 15.09.2025, in Kraft getreten am 04.10.2025, sind gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung, Bäume schützenswert, deren Stammumfang mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, beträgt.

Gemäß § 2 der Baumschutzverordnung ist es verboten, ohne Genehmigung der Gemeinde geschützte Bäume zu entfernen.

Eine Genehmigung nach § 6 kann jedoch erteilt werden, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen (§ 6 Absatz 1 Buchst. b Baumschutzverordnung).

Gemäß der behandelten Bauvoranfrage befindet diese Eiche sich im Bereich des geplanten Hauses. Daher ist die Fällung des Baumes zur Bebauung notwendig, da durch die erfolgte Grundstücksteilung eine optimale Nutzung des Grundstücks sonst nicht möglich ist.

Das betroffene Grundstück ist seit Aufstellung des Bebauungsplans eine Baulücke, die Gemeinde hat die bisherigen Eigentümer mehrfach im Rahmen des Innenentwicklungskonzepts angeschrieben und versucht bei der Aktivierung zu unterstützen.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde Effeltrich für Fällungen entsprechende Ersatzpflanzungen gefordert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt die Fällung der Eiche 5 (gemäß Anlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/1 Gkg. Effeltrich, Birkenstraße 5 zu genehmigen. Für die Eiche 5 ist eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung gemäß § 9 Baumschutzverordnung zu leisten.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

9	Antrag auf Ausweisung und Markierung einer Parkverbotszone (Sperrfläche) gegenüber der Zufahrt zu den Anwesen Veit-Stoß-Weg 10, 10a und 14
----------	---

Am 04.09.2025 wurde der angehängte Antrag an den Gemeinderat auf Ausweisung und Markierung einer Parkverbotszone / Sperrfläche im Veit-Stoß-Weg gegenüber der Zufahrt zu den Anwesen Veit-Stoß-Weg 10, 10a und 14 eingereicht.

Laut Antragsteller kommt es immer wieder dazu, dass im obengenannten Zufahrtsbereich geparkt wird, wodurch eine Aus- und Einfahrt zu den Anwesen nur erschwert möglich ist. Außerdem seien Lieferung (z.B. Flüssiggas oder Möbel) nicht mehr möglich.

Grundsätzlich ist das Parken im Bereich einer Einmündung wie folgt geregelt:

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO, darf man 5 Meter vor sowie hinter den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten nicht parken.

Befindet sich in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg, so vergrößert sich die Zone, in der Parken an der Einmündung verboten ist, auf 8 Meter.

Eine Ausnahme bildet das Parken gegenüber einer solchen Einmündung. Dies ist in der Regel erlaubt, aber hierdurch darf es nicht zu einer Behinderung für den restlichen Verkehr kommen. Dies ist dann der Fall, wenn größere Fahrzeuge (Lkw oder Rettungsdienste) nur durch Rangieren abbiegen können. Oftmals ist dies in engen Straßen der Fall.

Um eine enge Straße handelt es sich, wenn nach dem Abstellen eines Fahrzeuges weniger als 3,05 m (höchstzulässige Fahrzeugbreite= 2,55m + 0,50 m Sicherheitsabstand) für den fließenden Verkehr bleiben.

Würde an einer Stelle diese Restfahrbahnbreite unterschritten ist weder Halten noch Parken zulässig, auch ohne ausgeschildertes Halteverbot, da das Verbot auf gesetzlicher Grundlage basiert.

Der vorliegende Straßenbereich hat eine Breite von ca. 6,40 m. Wenn hier ein Auto mit 3,05 m hält oder parkt, bleibt inklusive Sicherheitsabstand (0,50 m) eine Restbreite von ca. 3,35 m. Demnach besteht hier kein Halte- bzw. Parkverbot auf gesetzlicher Grundlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Bereich gegenüber des Veit-Stoß-Weg, Zufahrt zu den Anwesen Veit-Stoß-Weg 10a, 10b und 14, eine Zickzacklinie anzubringen.

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendige Anordnung zu erlassen und die Kennzeichnung zu veranlassen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 6 Nein: 3 Anwesend: 9

10	Straßenverkehr; Antrag auf Einrichtung öffentlicher Fahrradstellplätze im Bereich der Linde
----	--

Der Verwaltung liegt ein formloser Antrag auf Einrichtung öffentlicher Fahrradstellplätze im Bereich der Effeltricher Linde vor.

Im Vorfeld zur heutigen Sitzung wurde abgeklärt, ob bei den Stellplätzen des Elektra- und VR-Bank-Gebäudes ein solcher Stellplatz möglich ist. Hierzu kam Ende September eine Absage.

Grundsätzlich würde eine öffentlicher Fahrradstellplatz dabei helfen, das Abstellen von Fahrrädern, um und an der Mauer der Linde zu verhindern. Hierdurch können Beschädigungen verhindert werden.

Im angehängten Lageplan sind verschiedene Optionen aufgezeigt, dabei muss bedacht werden, dass bei Veranstaltungen wie z.B. der Kerwa in diesem Bereich ein Stellplatz für Schausteller ist.

Für einen Fahrradstellplatz mit 3 Stellplätzen (ca. 1050 x 550 x 415 mm; Stahl feuerverzinkt) müssen je nach Modell Anschaffungskosten von ca. 150,00 € – 280,00 € zzgl. Mehrwertsteuer veranschlagt werden.

Für einen Fahrradstellplatz mit 6 Stellplätzen (ca. 2100 x 550 x 415 mm; Stahl feuerverzinkt) sind es Anschaffungskosten von ca. 180,00 € – 350,00 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Im Anhang sind 5 Ausführungsvarianten aufgezeigt. Die Verwaltung empfiehlt einen Ständer in der Art „MORONI“. Dieser hat bei 6 Stellplätzen die Maße 237 cm x 37,5 cm x 46,5 cm (LxBxH).

Zusätzlich muss die Kosten für Befestigungsmaterial, Frachtkosten und Montage / Einbetonieren von ca. 150 € eingeplant werden.

Aktuell sind im Haushalt keine Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen überdachten Fahrradstellplatz bei der Grünfläche in der Verlängerung der Zufahrt zur Mittagsbetreuung zu errichten.

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 7 Nein: 2 Anwesend: 9

11 Rathausanierung; Fahrradabstellplätze

Seitens der Regierung von Oberfranken kam die Anregung, ob nicht auch Fahrradstellplätze, möglichst überdacht und mit Lademöglichkeit eingeplant werden können.

Derzeit gibt es noch keine öffentlichen Fahrradstellplätze mit Lademöglichkeit in Effeltrich, weiterhin nimmt diese Mobilitätsform immer stärker zu.

Eine Möglichkeit dazu wäre jedoch nur am Vorplatz gegeben, andernfalls müssten Flächen, welche bereits mit Stellplätzen, bzw. Wärmepumpenplätzen beplant sind verschoben werden. Bei den Stellplätzen hätte dies eine Tektur, ggf. mit neuer Prüfstatik zur Folge, bei den Wärmepumpenplätzen entsprechende Kostenerhöhungen im Gewerk Haustechnik.

Ein Standortvorschlag liegt dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor. Damit sich das Gebäude einfügt sollte es möglichst in Holz ausgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, auf der Grünfläche oberhalb des jetzigen Aushangkasten überdachte Fahrradstellplätze vorzusehen. Eine Stromleitung soll vorgesehen werden, jedoch noch keine Lademöglichkeiten angeboten werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 1 Anwesend: 9

12 Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2023

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird bekannt gegeben. Die von dem Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Zu Caritas Sozialstation Neunkirchen a. Brand

Auf Nachfrage von Seiten der Verwaltung ist von der Caritas Station die Antwort gekommen, dass die Einwohnerzahlen von unserer Homepage entnommen wurden. Die Verwaltung hat hiervon auch einen Screenshot erhalten, aus dem eine Einwohnerzahl von 2.606 hervor geht. Die Caritas Station hat somit ihren Betrag auf unrichtige Zahlen von unserer Homepage errechnet.

Diese falsche Zahl wurde bereits von der Homepage genommen und es wurde mit der Caritas Station vereinbart, dass in Zukunft die Einwohnerzahl im Einwohnermeldeamt erfragt wird.

Zu Friedhof Gaiganz

Grundsätzlich wird aus dem Projekt der Erfahrungswert gesammelt, dass ein guter vorausschauender Planer sowie eine umfassende Grundlagenplanung sehr wichtig sind. Der Friedhof Gaiganz wurde durch die größere Anzahl an Nachträgen eine sehr unübersichtliche Baustelle, wodurch die Kostenübersicht nur sehr schwer nachvollziehbar war. Zudem sind noch äußere Einflüsse (z.B. Bodenqualität) mit dazugekommen. Dies ist sehr gut aus dem erstellten Bericht der Rechnungsprüfung ersichtlich.

Die Verwaltung hat für den Punkt der Gebühren separate Sitzungspunkt in dieser Sitzung angelegt.

Zu den Kassenresten

Die Liste wurde von Frau Seybert überprüft. Die einzelnen Ergebnisse werden in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.

Zur Kenntnis genommen

13 Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2024

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird bekannt gegeben. Die von dem Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Zu Caritas Sozialstation Neunkirchen a. Brand

Auf Nachfrage von Seiten der Verwaltung ist von der Caritas Station die Antwort gekommen, dass die Einwohnerzahlen von unserer Homepage entnommen wurden. Die Verwaltung hat hiervon auch einen Screenshot erhalten, aus dem eine Einwohnerzahl von 2.606 hervor geht. Die Caritas Station hat somit ihren Betrag auf unrichtige Zahlen von unserer Homepage errechnet.

Diese falsche Zahl wurde bereits von der Homepage genommen und es wurde mit der Caritas Station vereinbart, dass in Zukunft die Einwohnerzahl im Einwohnermeldeamt erfragt wird.

Zu Friedhof Gaiganz

Grundsätzlich wird aus dem Projekt der Erfahrungswert gesammelt, dass ein guter vorausschauender Planer sowie eine umfassende Grundlagenplanung sehr wichtig sind. Der Friedhof Gaiganz wurde durch die größere Anzahl an Nachträgen eine sehr unübersichtliche Baustelle, wodurch die Kostenübersicht nur sehr schwer nachvollziehbar war. Zudem sind noch äußere Einflüsse (z.B. Bodenqualität) mit dazugekommen. Dies ist sehr gut aus dem erstellten Bericht der Rechnungsprüfung ersichtlich.

Die Verwaltung hat für den Punkt der Gebühren separate Sitzungspunkt in dieser Sitzung angelegt.

Zu den Kassenresten

Die Liste wurde von Frau Seybert überprüft. Die einzelnen Ergebnisse werden in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.

Zur Kenntnis genommen

14 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde unter dem TOP 11 der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2023 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, hiermit nachträglich genehmigt. Die Jahresrechnung 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 2 und 3 GO festgestellt. Die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2023 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und diesem als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt dem zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

15 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde unter dem TOP 12 der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, hiermit nachträglich genehmigt. Die Jahresrechnung 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 2 und 3 GO festgestellt. Die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2024 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und diesem als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt dem zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 8 Nein: 0 Anwesend: 8

16 Entlastung der Jahresrechnung 2023

Nach Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung. Die Jahresrechnung 2023 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 24.07. und 25.07.2025 geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2023 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Einstimmig beschlossen Ja: 8 Nein: 0 Anwesend: 8

17 Entlastung der Jahresrechnung 2024

Nach Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung. Die Jahresrechnung 2024 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 24.07. und 25.07.2025 geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

18 Friedhof Gaiganz, Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung

In der Gemeinde Effeltrich gibt es derzeit eine Friedhofsgebührensatzung (FSG) vom 13.02.2023 in der beide Friedhöfe (Effeltrich und Gaiganz) zusammen festgelegt wurden. Mit der Friedhofsnutzungssatzung verhält es sich identisch.

In Zukunft sollen die beiden Friedhöfe eine separate Friedhofsnutzungssatzung und Gebührensatzung erhalten, damit bei Änderungen der örtlichen Gegebenheiten (Grabartenerweiterungen/Gebührenänderungen/Ruhefristen etc.) leichter und präziser reagiert werden kann.

Hintergrund ist, dass es im Friedhof Gaiganz Gräber als Urnenkammer gibt. Diese sind bisher noch in keiner vorhandenen Satzung aufgenommen.

Allerdings sind hierfür nun auch die Gebühren festzusetzen, da ansonsten keine Gebührenabrechnung stattfinden kann.

Weil die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach Beauftragung trotzdem Zeit in Anspruch nehmen wird, schlägt die Verwaltung vor für den Friedhof Gaiganz ab dem 01.01.2026 Friedhofsgebühren festzusetzen, welche bis zur Bekanntgabe der neu kalkulierten Gebühren gelten. Anschließend ist eine neue Friedhofsgebührensatzung zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, dass für den Friedhof Gaiganz eine neue Gebührensatzung ab dem 01.01.2026 erlassen werden soll.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 7 Nein: 2 Anwesend: 9

19 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Umgehungsstrecke Neunkirchen
Neubau Röckelein

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 21:32 Uhr die öffentliche 79.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung